

4. Wartung der eingebrachten Maschinen

Die Reparaturkosten der Maschinen übernimmt die Genossenschaft. Das Schneidmaterial wird von der Genossenschaft entsprechend den Materialverbrauchsnormen an die Mitglieder ausgegeben.

Über Reparaturkosten und Materialverbrauch werden persönliche Konten geführt. Bei unbegründetem Überschreiten der Richtsätze kann der Vorstand eine anteilige Bezahlung beantragen. Gute Maschinenpflege und sparsamer Materialverbrauch werden entsprechend der Rentabilität der Schermaschinen prämiert.

3. Qualifizierung der Mitglieder

Die Ausbildung und systematische Erhöhung der Qualifikation aller Mitglieder ist ein entscheidendes Mittel zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur sachgemäßen Gewinnung des Textilrohstoffes Wolle.

Die Leitungsmitglieder der Genossenschaft und die Brigadiere müssen staatlich geprüfte Schafscherer sein.

Für die planmäßige Qualifizierung wird vom Vorstand ein Entwicklungsplan für alle Mitglieder erarbeitet. Dieser Plan bildet die Grundlage zur Delegation zu Fachkursen und Schulungen. Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre Staatsprüfung als Schafscherer abzulegen.

Der Vorstand ist für die Ausbildung und Förderung des Nachwuchses verantwortlich. Er hat im Hinblick auf die Sicherung der termingerechten Schafschur für die Ausbildung von Umschülern zu sorgen. Dieselben müssen berufsschulfrei sein und werden in den besten Arbeitsgruppen ausgebildet. Nach dem Besuch eines Lehrganges an der Fachschule für Landwirtschaft in Biendorf können sie die Prüfung als „Staatlich geprüfter Schafscherer“ ablegen.

Für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder stellt die Genossenschaft entsprechend dem Beschluß der Vollversammlung Mittel zur Verfügung.

6. Arbeitsschutz und Sozialbetreuung

Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnung verantwortlich. Die Brigadiere sind persönlich für die Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit für die in ihrem Arbeitsbereich Tätigen verantwortlich. Sie haben monatlich eine Arbeitsschutzbelehrung durchzuführen, die protokollarisch festzuhalten und durch Unterschrift der Brigademitglieder zu bestätigen ist. Das gleiche gilt bei der Neuaufnahme einer Tätigkeit, sofern das

betreffende Mitglied noch nicht mit den diesbezüglichen Arbeitsschutzanordnungen bekannt gemacht wurde.

Die Brigadiere sorgen in Zusammenarbeit mit dem schafhaltenden Betrieb für die Bereitstellung gesunder Unterkünfte.

Bei längerer Arbeitsunterbrechung durch Krankheit kann die Mitgliederversammlung die Gewährung von Beihilfen festlegen.

Beim Tode eines Mitgliedes wird an dessen Angehörige, soweit er ihnen gegenüber unterhaltspflichtig war, eine einmalige Beihilfe gezahlt.

Anordnung Nr. 4* über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

Vom 10. Juni 1964

Auf Grund der §§ 9 und 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Anordnung vom 18. Februar 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. III S. 157) wird auf die

WB Mineralöle und Organische Grundstoffe,

WB Elektrochemie und Plaste,

WB Chemiefaser und Fotochemie,

WB Allgemeine Chemie

ausgedehnt.

(2) Für die im Abs. 1 genannten WB tritt an Stelle des im § 2 und im § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 18. Februar 1964 genannten Termins der 1. Juli 1964.

(3) Im § 4 Abs. 2 und im § 5 tritt an Stelle der Terminstellung 1. Januar 1964 bis 31. März 1964 die Terminstellung 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1964

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission für die Umbewertung der
Grundmittel**

R u m p f
Minister der Finanzen

* Anordnung Nr. 3 (GBl. m Nr. 30 S. 319)